

**EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE
RESSORT HOCHBAU**

BERNSTRASSE 12
POSTFACH 328
3053 MÜNCHENBUCHSEE
TELEFON 031 868 82 22
TELEFAX 031 868 82 00



Formular für Bauvorhaben MIT Lastenausgleichsmöglichkeit

Bitte Baupublikation im
Amtsanzeiger vom 23.06.2023 und 30.06.2023 Nummern 25 und 26

Gemeinde Titel der Publikation	Münchenbuchsee Baupublikation
Gesuchsteller	Integra Immobilien AG, Georg Dolder, Hammerweg 1, 8304 Wallisellen
Projektverfasser	W2 Architekten AG, Mathias Fischli, Wasserwerksgasse 10, 3011 Bern
Bauvorhaben	Abbruch Produktionsgebäude und Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Einstellhalle sowie neuer Aussenraumgestaltung inkl. oberirdische Besucher- und Containerabstellplätze; Ersatz Trafostation
Ausnahmen	Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV Unterschreitung Strassenabstand, Art. 81 Abs. 1 SG
Beantragte Bewilligungen	Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG Baubewilligung
Hinweise	Projektierung nach Art. 75 BauG (Gestaltungsfreiheit) Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist die Genehmigung der Ortsplanungsrevision durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern oder eine diesbezügliche vorzeitige Baubewilligung
Standort - Strasse - Parzellen-Nummer - Zone	Schöneggweg 30, 30a, 30b, 30c, 34, 3053 Münchenbuchsee 996 Wohnzone W3
Vorgesehene Gewässerschutz- Massnahmen	Gewässerschutzzone Au Das Schmutzwasser wird via Gemeindekanalisation der ARA zugeführt.
Auflageort und Einsprachestelle	Bauabteilung, Ressort Hochbau, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee
Elektronischer Zugriff	https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances (eBau Nr. 2022 – 18607)
Auflage- und Einsprachefrist bis	24.07.2023

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz). Verfügungen und Entscheide können in Amtsanzeigern oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Anzahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d Baugesetz).

Münchenbuchsee, 11. April 2023

BAUABTEILUNG

Bauinspektorat

Noel Oetterli